

Vereinsatzung

Generationenhilfe Mörfelden-Walldorf e. V.

Der Verein ist weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2) Der Verein führt den Namen „Generationenhilfe Mörfelden-Walldorf“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e. V.**
- 3) Sitz des Vereins ist Langgasse 46, Mörfelden-Walldorf,**
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist**
 - a) insbesondere die Förderung der gegenseitigen Hilfe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)**
 - b) die Unterstützung von Personen, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören in Verrichtung des täglichen Lebens**
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung**
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen**
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger**
 - c) Beratung und Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Arztterminen oder im Umgang mit Behörden**
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus**
 - e) Gelegentliche kleinere Reparaturen, gelegentliche Betreuung von Haus, Garten und Haustieren bei Abwesenheit**
 - f) Generationenübergreifendes Lernen, z.B. Betreuung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Nachhilfe, Vorlesen, Zuhören, Umgang mit den neuen Medien**
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Informations- und Begegnungsveranstaltungen und Seminaren**
 - h) Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistung sicher zu stellen**
- 3) Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf.**

§ 3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen (Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt). Die Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i. S. d. § 2 Nr. 1 der Satzung eingelöst werden.
- 4) Geleistete Büroarbeit zur Entgegennahme von Anfragen und Angeboten und Telefondienst gilt als Einsatz, der mit Zeitpunkten vergütet wird. Die Zeitgutschriften dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gem. § 2 dieser Satzung eingelöst werden. Die Zeitgutschriften sind nicht vererblich und nur innerhalb einer Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft übertragbar. Die Zeitgutschriften können gespendet werden.
- 5) Insbesondere Personen, die nicht in der Lage sind, Zeitpunkte zu erlangen, sind aufgefordert, eine Geldspende in freiwilliger Höhe zu leisten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Natürliche Personen müssen das siebte Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Registrierung der vom Mitglied unterzeichneten Beitrittserklärung durch die Büroorganisation. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat und sein Verhalten als gravierend vereinschädigend zu werten ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und der Vorstand. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines derartigen Falles das Mitglied mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung suspendieren. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages vom Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit über einen etwaigen Ausschluss des Mitglieds.

- 4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall über die Gewährung von geminderter Beitragspflicht bzw. Beitragsfreiheit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe der Gebühr regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mörfelden-Walldorf, die es für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Altenpflege zu gleichen Teilen zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals zur Erledigung der Regularien des Vereins einberufen.
- 2) Zur Koordinierung der Aufgaben im Verein und für Beschlussfassungen, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen zur ordentlichen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
- 5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen für die ordentliche zwei Wochen und für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder elektronisch vorliegen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 6) Eine Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist nicht statthaft. Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht und selbst auszuüben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 2) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks oder der Geschäftsordnung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Geschäftsordnung sowie Auflösung des Vereins
- 4) Erstellen und Änderung von Beschlüssen
- 5) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus Folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in und drei Beisitzern/innen.
- 2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand kann in einem einzigen Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).
- 4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Kann oder will ein Vorstandmitglied seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Person wählen, die sich bereit erklärt, die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu übernehmen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet diese Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.

- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt die o. g. Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
- 3) Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer (Festnetz, Mobil), E-Mail und Bankverbindung für den Lastschriftinzug des Mitgliedsbeitrags.
- 4) Der Verein gibt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten über die Homepage www.generationenhilfe-moewa.de zur Einsicht.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder nichts Anderes beschließen, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2019 in Mörfelden-Walldorf.